

**Satzung des Skål International Frankfurt am Main e.V.  
vom 15. April 2008**

**§ 1 Gründung, Name, Sitz**

(I) Skål International Frankfurt am Main e.V. wurde am 21. November 1951 als Skål-Club Frankfurt am Main e.V. gegründet und am 18. März 1954 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragen.  
Skål International Frankfurt am Main e.V. wird in nachfolgendem Satzungstext Skål Frankfurt genannt.

(II) Das Wort Skål ist eine Zusammensetzung der schwedischen Worte

Sundhet	-	Gesundheit
Kerlek	-	Freundschaft
Ålder	-	langes Leben
Lykka	-	Glück

(III) Skål Frankfurt hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.

**§ 2 National-Komitee und AISC**

Skål Frankfurt ist Mitglied der Association International des Skål-Clubs (AISC) und des National-Komitees der Deutschen Skål-Clubs e.V. (NKSC). Er wird die Beschlüsse der Delegiertenversammlungen des NKSC durchführen sowie Empfehlungen des NKSC und der AISC berücksichtigen.

**§ 3 Zweck**

(I) Skål Frankfurt ist Berufsverband ohne öffentlich-rechtlichen Charakter im Sinne von § 5 Abs.1 Nr. 5 KStG, Abschnitt 8 KStR. Er ist ein Zusammenschluss von Fachleuten der Reiseverkehrs- und Tourismusbranche und stellt sich folgende Aufgaben:

- a) die allgemeinen, aus der beruflichen oder unternehmerischen Tätigkeit erwachsenden ideellen und wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder wahrzunehmen;
- b) die Freundschaft und Solidarität unter den Fachleuten touristischer Berufe zu verstärken sowie im Sinne des Skål-Gedankens (Amicale du Tourisme) den internationalen Tourismus zu festigen, um das gegenseitige Verstehen der Völker zu vertiefen. Dieses Ziel soll durch regelmäßige Zusammenkünfte und besondere Veranstaltungen gepflegt und gefördert werden;
- c) seinen Mitgliedern die Möglichkeit zu geben, sich über internationale Reise- und Fremdenverkehrsfragen auszusprechen und sich fortzubilden;
- d) die fachlichen Kenntnisse der Mitglieder durch ständigen Kontakt mit Reisefachleuten aller Sparten und Nationen zu erweitern;
- e) die Verbindung mit den Organisationen und Einrichtungen zur Förderung des Fremdenverkehrs zu halten;

- f) Förderung und Unterstützung des internationalen Florimond-Volckaert-Wohltätigkeits-Fonds, der von der AISC verwaltet wird.

(II) Skål Frankfurt darf nicht

- a) für kommerzielle Zwecke oder zur Förderung wirtschaftlicher Interessen benutzt werden, die Intensivierung von Geschäftsbeziehungen zwischen den Mitgliedern ist jedoch erwünscht.
- b) den Erwerb der Mitgliedschaft von rassistischen, politischen, gewerkschaftlichen, religiösen und sozialen Gesichtspunkten und dem Geschlecht des Mitglieds abhängig machen.

(III) Jegliche politische, gewerkschaftliche, wirtschaftliche und religiöse Betätigung und Behandlung solcher Angelegenheiten innerhalb des Clubs ist untersagt.

#### **§ 4 Mittelverwendung**

Mittel von Skål Frankfurt dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten für ihre Aktivitäten keine Zuwendungen aus Mitteln von Skål Frankfurt. Es darf auch kein Mitglied durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken von Skål Frankfurt fremd sind, oder durch Vergütungen jeglicher Art begünstigt werden.

#### **§ 5 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 6 Arten der Mitgliedschaft**

(I) Skål Frankfurt unterscheidet:

- a) Ordentliche Mitglieder (active Members);
- b) Mitglieder auf Lebenszeit (life Members bis 18.04.2006);
- c) Mitglieder im Ruhestand (retired Members ab 19.04.2006);
- d) Außerordentliche Mitglieder (associate Members);
- e) Young Skål Mitglieder;
- f) Ehrenpräsidenten, Ehrenvorstandsmitglieder, Ehrenmitglieder und Mitglieder auf Lebenszeit (ab 19.04.2006);
- g) Fördernde Mitglieder (Mitgliedschaft beschränkt sich auf den örtlichen Club).

(II) Ordentliche Mitglieder (active Members):

Ordentliche Mitglieder können Personen werden, die seit drei Jahren als Fachleute der Reiseverkehrs- und Tourismusbranche hauptberuflich beschäftigt und zum Zeitpunkt der Aufnahme in den Club in leitender Stellung tätig sind, die in den Statuten und By-Laws der AISC aufgestellten Voraussetzungen erfüllen und von der AISC bestätigt werden. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht und können auch jedes Amt im NKSC und AISC bekleiden. Die Fachbereiche, in denen die Bewerber tätig sein müssen, sind in den AISC By-Laws aufgeführt. Ordentliche Mitglieder, welche die Voraussetzungen für eine ordentliche Mitgliedschaft nicht mehr erfüllen und die ihre Weiterführung als außerordentliches Mitglied, Mitglied auf Lebenszeit oder förderndes Mitglied nicht beantragen, scheiden mit Ende des Kalenderjahres aus Skål Frankfurt aus.

(III) Mitglieder auf Lebenszeit (life Members bis 18.04.2006):

Ordentliche Mitglieder, die im Beruf der Reise- und Fremdenverkehrsbranche durch Erreichen des Pensionsalters von mindestens 55 Jahren in den Ruhestand treten und die vorher mindestens fünf Jahre aktive Mitglieder waren, werden Mitglieder auf Lebenszeit. Die Mitgliedschaft auf Lebenszeit muss vom AISC genehmigt werden. Eine Mitgliedschaft auf Lebenszeit kann nur durch Ausschluss aus der Skål-Bewegung entzogen werden. Mitglieder auf Lebenszeit haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

(IV) Mitglieder im Ruhestand (retired Members ab 19.04.2006)

Ein Mitglied, welches das Alter von 55 Jahren erreicht hat und sich vollständig aus dem Reise- und Touristikgeschäft zurückgezogen hat und mindestens 3 Jahre ordentliches (active) Mitglied war, erhält die Mitgliedschaft im Ruhestand. Das AISC-Generalsekretariat muss über alle Transfers von aktiv in Mitgliedschaft im Ruhestand über eine offizielle modification form unterrichtet werden, zusammen mit einer Altersbescheinigung des Mitglieds. Nur das Executive Committee kann Ausnahmen zu dieser Regel zulassen unter besonderer Berücksichtigung der Umstände, wenn ein langjähriges Mitglied gezwungen ist, vorzeitig in den Ruhestand zu gehen. Mitglieder im Ruhestand genießen die gleichen Rechte wie aktive Mitglieder außer dem Recht, repräsentative Ämter (Präsident, Vizepräsident, Generalsekretär AISC) auszuüben, in begründeten Fällen sind jedoch Ausnahmen möglich. Sie können in anderen Industriezweigen beruflich tätig sein, um ihren Lebensunterhalt zu sichern.

(V) Außerordentliche Mitglieder:

Außerordentliche Mitglieder können frühere ordentliche Mitglieder werden, wenn sie mindestens 5 Jahre ordentliche Mitglieder waren und durch Berufswechsel die Voraussetzungen als ordentliches Mitglied nicht mehr erfüllen, jedoch weiterhin dem Reise- und Fremdenverkehr in maßgeblicher Stellung nahe stehen.

Außerordentliche Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen, regelmäßigen Zusammenkünften und besonderen Veranstaltungen teilzunehmen, haben aber kein Stimmrecht und können kein Amt in der Skål-Bewegung bekleiden. Außerordentliche Mitglieder können bei Erreichen des Ruhestandes weiterhin außerordentliche Mitglieder bleiben, haben jedoch kein Anrecht auf Mitgliedschaft auf Lebenszeit oder Ruhestand.

(VI) Young Skål Mitglieder:

Young Skål Mitgliedschaft ist beschränkt auf Personen, die als Tourismusstudenten, Auszubildende oder Angestellte in der Reise- und Tourismusindustrie tätig sind. Sie müssen mindestens zwei Jahre Student, Auszubildender oder Angestellter in einer der in Artikel I Sektion 1(b) der By-Laws beschriebenen Qualifikationen sein. Young Skål Mitglieder können nicht für repräsentative Ämter (Präsident, Vizepräsident, Sekretär oder Schatzmeister) kandidieren, wohl aber als Beisitzer auf Clubebene.

(VII) Ehrenmitgliedschaft:

Die Ehrenmitgliedschaft ist eine Auszeichnung, der Status als ordentliches Mitglied, Mitglied auf Lebenszeit (life Member bis 18.04.2006 oder Mitglied im Ruhestand (retired Member ab 19.04.2006) bleibt unverändert.

Zu Ehrenpräsidenten, Ehrenvorstandsmitgliedern und Ehrenmitgliedern des Clubs und Mitgliedern auf Lebenszeit können nur frühere Club-Präsidenten, ordentliche Mitglieder, Mitglieder auf Lebenszeit (life Member bis 18.04.06) oder Mitglieder im Ruhestand (retired Member ab 19.04.2006) ernannt werden, die sich um die Förderung der Skål-Bewegung verdient gemacht haben. Über ihre Ernennung entscheidet auf Vorschlag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit mindestens 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Der Beschluss wird dem Ehrenmitglied schriftlich bestätigt.

(VIII) Fördernde Mitglieder:

Skål Frankfurt kann örtlich eine begrenzte Anzahl von fördernden Mitgliedern aufnehmen. Dies sind Personen, die sich nicht für die anderen Kategorien der Mitgliedschaft qualifizieren, aber beruflich der Reise- und Tourismusbranche nahe stehen und im Einzugsbereich von Skål Frankfurt tätig sind. Die Mitgliedschaft muss für Skål Frankfurt wünschenswert sein. Fördernde Mitglieder benötigen keine Anerkennung durch die AISC und erhalten keine Mitgliedskarten oder -abzeichen. Sie haben kein aktives oder passives Stimmrecht und können auch nicht an Skål-Veranstaltungen außerhalb von Skål Frankfurt teilnehmen. Die Anzahl der fördernden Mitglieder von Skål Frankfurt ist begrenzt auf fünf Personen oder 5% der Gesamtmitgliederzahl, was immer die höhere Zahl ergibt.

- (IX) Wird ein ordentliches Mitglied oder Young Skål Mitglied eines anderen Clubs in den Bereich von Skål Frankfurt beruflich versetzt oder verlegt ein Mitglied auf Lebenszeit (life Member bis 18.04.06) oder Mitglied im Ruhestand (retired Member ab 19.04.2006) seinen Wohnsitz in dessen Bereich, so ist es zu übernehmen:
- a) wenn es mindestens ein Jahr ordentliches Mitglied, Mitglied auf Lebenszeit, Mitglied im Ruhestand oder Young Skål Mitglied eines anderen Skål-Clubs war,
  - b) wenn es seinen Jahresbeitrag voll bezahlt hat und
  - c) wenn die Satzung und gegebenenfalls sonstige Bestimmungen von Skål Frankfurt der Übernahme nicht entgegenstehen. Bis zur Übernahme wird dieses Mitglied als „Transfer-aktives Mitglied“ in seinem bisherigen Club weitergeführt, führt dorthin weiter seinen Beitrag ab und hat auch dort Stimmrecht. Es hat jedoch schon das Recht, an allen Clubveranstaltungen des aufnehmenden Clubs teilzunehmen.

## **§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (I) Aufnahmeanträge können nur von Personen gestellt werden, die im Bereich von Skål Frankfurt ihren Wohn- oder Geschäftssitz haben und die sich nach den AISC-Richtlinien für eine Mitgliedschaft qualifizieren. Niemand kann zur gleichen Zeit Mitglied in mehr als einem Skål-Club sein.
- (II) Aufnahmeanträge müssen von zwei ordentlichen Mitgliedern, Mitgliedern auf Lebenszeit oder Mitgliedern im Ruhestand, die Skål Frankfurt mindestens zwei Jahre angehören, befürwortet sein. Sie tragen die Verantwortung für die Qualifikation des Bewerbers. Präsident und Sekretär können keine Bürgen sein. Der Aufnahmeantrag wird auf einem gültigen, korrekt ausgefüllten Formular (Membership Proposal Form) dem Sekretär von Skål Frankfurt eingereicht.
- (III) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung; es besteht kein Anspruch des Antragstellers auf Begründung der Ablehnung.
- (IV) Die Höchstzahl der Mitglieder (ordentliche und außerordentliche Mitglieder) kann durch Beschluss des Vorstands begrenzt werden. Die Begrenzung gilt jedoch nicht für Mitglieder, die von anderen Clubs überwiesen werden (siehe hierzu § 6, Abs. IX).
- (V) Um einen bestehenden Club nach den Richtlinien der AISC aktiv zu erhalten, muss die Mitgliederzahl (ordentliche Mitglieder und Mitglieder auf Lebenszeit) mindestens 15 betragen.

## **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (I) Die Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, an den Mitgliederversammlungen und besonderen Veranstaltungen sowie dem monatlichen Jour Fixe von Skål Frankfurt teilzunehmen, jedoch nicht weniger als drei Mal im Kalenderjahr. Wird ein Mitglied diesem Anspruch nicht gerecht, kann die Suspendierung seiner Mitgliedschaft in Erwägung gezogen werden.
- (II) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen von Skål Frankfurt zu fördern und Skål Frankfurt in jeder Weise Unterstützung zuteil werden zu lassen.
- (III) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung und die Beschlüsse der Organe zu befolgen.
- (IV) Jedes Mitglied soll bei allen Mitgliederversammlungen und besonderen Veranstaltungen das Skål-Abzeichen tragen.

- (V) Die Mitglieder haben das Recht, an den Kongressen, die durch die AISC und das NKSC (Deutsche Skål-Tage) veranstaltet werden, unter den jeweils angegebenen Bedingungen teilzunehmen.
- (VI) Zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben können Mitglieder in einen Ausschuss berufen werden.
- (VII) Die Mitglieder können durch die AISC und das NKSC mit der Wahrnehmung besonderer Aufgaben ehrenamtlich betraut werden.
- (VIII) Die Mitglieder sind verpflichtet, Skål Frankfurt die notwendigen Angaben und Unterlagen für die Mitgliedskartei zur Verfügung zu stellen sowie Änderungen unverzüglich anzuzeigen.

## **§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (I) Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Austritt. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Sekretär spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres zu erklären.
  - b) durch Tod;
  - c) durch Ausschluss wegen schwerwiegenden Verstoßes gegen die Satzung und Beschluss der Organe. Ausschlussgründe können auch die Nichtbezahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen trotz zweimaliger Mahnung sowie das mehrmalige unentschuldigte Fernbleiben von Mitgliederversammlungen sein. Ein weiterer Ausschlussgrund kann auch unehrenhaftes Verhalten des Mitglieds innerhalb oder außerhalb des Clublebens sein. Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge oder Umlagen für das laufende Geschäftsjahr nicht.
- (II) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach vorheriger Anhörung des betreffenden Mitglieds. Für den Beschluss (in geheimer Abstimmung) bedarf es einer zwei Drittel Mehrheit der erschienenen Vorstandmitglieder, es müssen mindestens zwei Drittel aller Vorstandsmitglieder anwesend sein. Der Beschluss ist dem betreffenden Mitglied mit Gründen schriftlich mitzuteilen.

Das betreffende Mitglied kann innerhalb von 3 Wochen nach Bekanntgabe des Ausschlussbescheids die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung oder die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beantragen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dann endgültig. Jeder Ausschluss ist dem NKSC- und dem AISC-Sekretariat mitzuteilen.

## **§ 10 Aufnahmegebühren, Beiträge, Umlagen**

- (I) Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich erhoben.
- (II) Von jedem neu eintretenden Mitglied wird eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben.
- (III) Aus besonderen Anlässen können Umlagen erhoben werden.
- (IV) Die Höhe der Aufnahmegebühr, des Jahresbeitrags und der Umlagen wird von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt.
- (V) Der Jahresbeitrag und die Umlagen sind bei Rechnungslegung fällig. Der Vorstand setzt Mahnfristen fest.
- (VI) Ehrenpräsidenten, Ehrenvorstandsmitglieder und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

- (VII) Skål Frankfurt hat eine Beitragsordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist. Sie wird ebenso wie Änderungen der Beitragsordnung von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.

## § 11 Organe

Organe von Skål Frankfurt sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## § 12 Mitgliederversammlung

- (I) Die Mitgliederversammlung besteht aus:
- a) ordentlichen Mitgliedern
  - b) Mitgliedern auf Lebenszeit (life Members bis 18.04.2006)
  - c) Mitgliedern im Ruhestand (retired Members ab 19.04.2006)
  - d) Außerordentlichen Mitgliedern (associate Members)
  - e) Young Skål Mitgliedern
- (II) In der Mitgliederversammlung sind nur ordentliche Mitglieder, Mitglieder auf Lebenszeit (life Members bis 18.04.2006), Mitglieder im Ruhestand (retired Members ab 19.04.2006) und Young Skål Mitglieder stimmberechtigt. Jedes dieser Mitglieder hat eine Stimme. Stimmvertretung oder Briefwahl sind nicht zulässig.
- (III) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) wird jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres bis spätestens zum 31. März vom Vorstand mit einer Frist von 3 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Sekretariat von Skål Frankfurt einzureichen.
- (IV) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder – im letzten Fall innerhalb von 30 Tagen – entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (V) Der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) sind die Berichte des Vorstands und der Kassenprüfer zu geben. Sie hat über die Entlastung des Vorstands zu beschließen, den Haushaltsplan für das kommende Jahr zu genehmigen, die Mitglieds-Beiträge festzusetzen und die Wahl der neuen Vorstandmitglieder vorzunehmen.
- (VI) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Für die Festlegung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja – zu den Nein-Stimmen maßgebend, Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben außer Betracht. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (VII) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll wird vom Sekretär und vom Präsidenten oder einem zweiten Vorstandsmitglied unterzeichnet.

## **§ 13 Vorstand**

- (I) Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.

Er setzt sich wie folgt zusammen:

ein Präsident  
ein Vizepräsident  
ein Sekretär  
ein Schatzmeister  
ein oder mehrere Beisitzer

- (II) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Sie können sich in ihrer Eigenschaft als Vorstandsmitglieder nicht durch andere Personen vertreten lassen.
- (III) Dem Vorstand obliegen die ihm durch die Satzung auferlegten Aufgaben und die Erledigung der laufenden Angelegenheiten. Die Aufgabenstellung für  
Präsident  
Sekretär  
und Schatzmeister  
sind auf entsprechenden Beiblättern im Anhang zu dieser Satzung verzeichnet.
- (IV) Der Präsident und der Vizepräsident sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB; sie sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident, leitet die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen, stellt deren Tagesordnung auf und unterzeichnet die vom Sekretär protokollierten Beschlüsse.
- (V) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Sitzungsleiters ausschlaggebend. Jedes Vorstandsmitglied kann geheime Beschlussfassung verlangen.

## **§ 14 Vorstandswahlen**

- (I) Der Vorstand wird in Jahren mit ungerader Jahreszahl auf zwei Jahre gewählt. Er führt die Geschäfte bis zur Neuwahl fort. Wiederwahl ist zulässig.  
Die aufeinanderfolgende Amtszeit von Präsident und Vizepräsident beträgt maximal vier Jahre.  
Der ausscheidende Präsident gehört dem neuen Vorstand ein weiteres Jahr als beratendes Mitglied an. Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder, Mitglieder auf Lebenszeit (life Members bis 18.04.2006), Mitglieder im Ruhestand (retired Members ab 19.04.2006) und Young Skål Mitglieder mit den in § 6 Abs. (IV) und (VI) genannten Einschränkungen.
- (II) Die Vorstandswahl ist geheim; sie findet in getrennten Wahlgängen für den Präsidenten, den Vizepräsidenten, den Sekretär, den Schatzmeister, den/die Beisitzer statt. Es entscheidet die Stimmenmehrheit.
- (III) Auf einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung können Vorstandswahlen auch offen stattfinden.
- (IV) Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds während der Wahlperiode findet in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl statt. Notfalls ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zwecks Ersatzwahl einzuberufen.

## **§ 15 Kassenprüfer**

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) wählt in ungeraden Jahren zwei Mitglieder, die nicht dem Clubvorstand angehören, zu Kassenprüfern für die nächsten zwei Jahre. Diese sollen die Kasse von Skål Frankfurt mehrfach im Laufe eines

Jahres prüfen. Sie prüfen den Jahresabschluss und berichten der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung).

#### **§ 16 Auflösung von Skål Frankfurt**

Über die Auflösung von Skål Frankfurt beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder. Bei Auflösung oder Aufhebung von Skål Frankfurt entscheidet die Mitgliederversammlung, welchem gemeinnützigen Zweck im Sinne des § 17 des Steueranpassungsgesetzes das Vermögen von Skål Frankfurt zugeführt wird.